

Satzung über die Benutzung für das Museum als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohorn und über die Entgelte für deren Benutzung (Gebührenordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen –SächsGemO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) und §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes -SächsKAG- vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des Sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ohorn am 19.11.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.11.2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Ohorn erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren.

§ 2 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ohorn benutzt.
- 2) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art.
- 3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Benutzung des Museums als öffentliche Einrichtung unterliegt keiner bestimmten Öffnungszeit.

Anmeldungen zur Benutzung sind rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung Ohorn einzureichen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr wird nicht nach zeitlicher Dauer der Benutzung der öffentlichen Einrichtung bemessen, sondern nach der Anzahl der Benutzung.

§ 5 Kostenhöhe

Das neue Gebührenverzeichnis basiert auf der Grundlage der entsprechenden Gebührenkalkulation.

§ 6 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit Beginn der kostenpflichtigen Benutzung der öffentlichen Einrich-

tung. Die Benutzung bedarf der Zustimmung durch Gemeindeverwaltung Ohorn.

§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühren gelten nur am Lösungstage und berechtigen zur einmaligen Nutzung. Mit dem Entrichten der Gebühr erkennt der Besucher die Satzung zur Benutzung des Museums an.

§ 8 Führungen

- 1) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Es ist befugt, Personen, die einen störungsfreien Museumsbesuch nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.
- 2) Foto- und Videoaufnahmen dürfen in den Museumsräumen für private Zwecke angefertigt werden. Die Veröffentlichung der Aufnahmen in jeder Form ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ohorn gestattet.

§ 9 Haftung

Der Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verlust an Museums-exponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine öffentliche Einrichtung entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - b) in der öffentlichen Einrichtung und den damit verbundenen Anlagen und Gebäuden die Ruhe und Ordnung stört,
 - c) gegen die Nutzungsvereinbarung verstößt.
- 2) Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 Euro bis 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeit (OwiG) ist die Gemeinde Ohorn.

§ 12 In-Kraft-Treten

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt der Gemeinderatsbeschluss Nr. 20-75/2001 vom 28.11.2001 außer Kraft.

Die erste Änderungssatzung über die Benutzung des Museums der Gemeidne Ohorn tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Ausgefertigt: Ohorn, den 15.11.2007

Jäger
Bürgermeister

-Siegel-

Gebührenverzeichnis

Museum Ohorn

Erwachsene	2,00 €
Inhaber einer Kurkarte	1,50 €
Kinder ab 7 bis 16 Jahre, Studenten, Schwerbeschädigte	0,50 €

Ausgefertigt: Ohorn, den 15.11.2007

Jäger
Bürgermeister

-Siegel-